

Weisung 201711017 vom 20.11.2017 - BA-Förderstudium

Laufende Nummer: 201711017

Geschäftszeichen: POE 2 - 2641.2 / 2632 / 1204 / 1937

Gültig ab: 20.11.2017

Gültig bis: 19.11.2022

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 201701018 vom 20.01.2017 – Fachliche Weisung: Handbuch Ausbildung und Qualifizierung in der BA (HAQ) – Erweiterung um Teil I „Ausbildung“ und Teil II „Studium“

Zur Bedarfsdeckung von Fachkräften im operativen Service, den Familienkassen und ggf. auch den Internen Service wird das BA-Förderstudium an den staatlichen Hochschulen Fulda und Bielefeld sowie an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin ab Januar 2018 angeboten. Die Quotenverteilung erfolgt auf Grundlage der Bedarfsmeldungen der Regionaldirektionen zum Förderbeginn 2017/2018. Die Abgabe und Annahme von zugeteilten Quoten an und von anderen Regionaldirektionen ist möglich.

1. Ausgangssituation

In den nächsten fünf Jahren werden altersbedingt rund elf Prozent der Beschäftigten die BA verlassen. Davon besonders betroffen ist die Fachkraftebene. Der daraus abgeleitete erhöhte Rekrutierungsbedarf trifft auf einen durch den demografischen Wandel geprägten Arbeitsmarkt. Im Rahmen ihrer Gesamtstrategie stellt die BA sich diesen Herausforderungen u.a. mit einem zielgruppenspezifischen Marketing, deutlich erhöhten Nachwuchskräftequoten und der Erschließung neuer Rekrutierungswege.

Die bisherigen Rekrutierungswege der Fachkräfte auf der Tätigkeitsebene (TE) IV sind



- die Bachelor-Studiengänge an der Hochschule der BA,
- die Direkteinstellung von Externen, die bereits eine akademische oder vergleichbare Qualifikation besitzen,
- der interne berufliche Aufstieg (in der Regel aus der Tätigkeitsebene V / vorwiegend ehemalige Auszubildende) im Rahmen der Personalentwicklung oder
- das IT-Förderstudium, um die besonderen fachspezifischen Bedarfe im Bereich der IT abzudecken.

Diese reichen jedoch für eine bedarfsoorientierte und flexible Gewinnung des benötigten Personals allein nicht aus. Im Sinne einer vorausschauenden Zukunftsinvestition sind weitere, flexible Zugangswege zur Gewinnung qualifizierter Fachkräfte erforderlich. Die BA wird deshalb ab Januar 2018 ein bisher nur im IT-Bereich genutztes Instrument ausbauen: Das BA-Förderstudium.

2. Auftrag und Ziel

Das BA-Förderstudium ist ein neuer, zusätzlicher Zugangs- bzw. Rekrutierungsweg für zukünftige Beschäftigte auf Fachkraftebene. Ziel ist es, über diesen Weg weitere Potenziale zu erschließen und frühzeitig an die BA zu binden, um den Bedarf an gut qualifizierten Fachkräften zeitnah decken zu können.

Das BA-Förderstudium wird zunächst für die Bachelor-Studiengänge „Sozialrecht“ und „Wirtschaftsrecht“ an den staatlichen Hochschulen Fulda und Bielefeld sowie an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin angeboten. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Altersstrukturanalyse 2016 soll das Förderstudium in erster Linie zur Bedarfsdeckung im operativen Service (OS), den Familienkassen (FamKa) und ggf. auch den Internen Services beitragen.

Zwischen der jeweiligen Agentur für Arbeit und der/dem an einer der vorgenannten Hochschulen immatrikulierten Förderstudentin bzw. Förderstudenten wird ein Fördervertrag geschlossen, dessen Gegenstand die Förderung eines wissenschaftsbezogenen und praxisorientierten Studiums mit dem Abschluss „Bachelor of Laws“ ist (Anlage 1). Mit diesem Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die BA unterstützt die Förderstudierenden lediglich finanziell und fachlich während des gesamten Studiums.

Im Gegenzug absolvieren die Studierenden während des obligatorischen Praxissemesters und der vorlesungsfreien Zeiten (zusätzliche Praxiszeiten) während des Studiums Praktika in den Dienststellen der BA. Die einzelnen Praxisphasen werden im Fördervertrag fixiert. Der Abschluss eines zusätzlichen „Praktikumsvertrages“ ist nicht erforderlich. Während dieser Praxisphasen bleiben die Förderstudierenden an der Hochschule immatrikuliert und



unterliegen weiterhin allen sich aus dem Studienverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten. Die Umsetzung und Ausgestaltung der einzelnen Praxisphasen liegt in dezentraler Verantwortung. Der Rahmenplan zur Ausgestaltung der Praxisphasen (Anlage 2) soll den Dienststellen und den Patinnen und Paten eine Orientierung geben. Der Rahmenplan wird den Förderstudierenden zusammen mit dem Fördervertrag ausgehändigt.

Alle vorgenannten Studiengänge schließen jeweils nach 7 Semestern mit dem Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Laws (LL.B.)“ und 210 ECTS ab. Es handelt sich um Vollzeitstudiengänge mit einem integrierten 6-monatigen Praxissemester. Studienbeginn an der Fachhochschule Bielefeld und an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin ist jeweils zum 01.04. (Sommersemester) und zum 01.10. (Wintersemester). An der Hochschule Fulda ist der Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich. Weitere Details können der Anlage 3 entnommen werden.

Der geschäfts- und personalpolitische Wille der BA ist es, allen Nachwuchskräften, die für eine dauerhafte Tätigkeit bei der BA geeignet sind, grundsätzlich ein Angebot für die Übernahme in ein unbefristetes Vollzeitarbeitsverhältnis zu unterbreiten. Dauerarbeitsvertrag und befristeter Arbeitsvertrag stehen damit in einem Regel-/Ausnahmeverhältnis. Vor diesem Hintergrund sollte auch mit den Förderstudierenden, sofern die haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind, nach erfolgreichem Studienabschluss ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angestrebt werden. Von einer vertraglichen Festlegung bei Abschluss des Fördervertrages oder einer (mündlichen) Zusicherung sollte jedoch abgesehen werden.

Quoten für das Haushaltsjahr 2018

Die Quotenverteilung erfolgt auf Grundlage der Bedarfsmeldungen der Regionaldirektionen zum Förderbeginn Wintersemester 2017 / 2018. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel decken 29 % der gemeldeten Bedarfe. Die Abgabe und Annahme von zugeteilten Quoten an und von anderen Regionaldirektionen ist möglich.

	Bedarfsmeldungen	Quote (HHJ 2018)
Gesamt	172	50
Baden-Württemberg	0	2
Bayern	0	2
Berlin-Brandenburg	0	3
Hessen	20	5
Niedersachsen-Bremen	30	7
Nord	21	5
Nordrhein-Westfalen	70	17
Rheinland-Pfalz-Saarland	26	6
Sachsen	5	2
Sachsen-Anhalt-Thüringen	0	1



Auswahl der Förderstudierenden

Bei den Bewerberinnen und Bewerbern für das BA-Förderstudium, handelt es sich um bereits immatrikulierte oder zumindest durch die öffentlichen Hochschulen zum Studium zugelassene Studierende.

Sie sind arbeitsrechtlich keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der BA. Somit sind lediglich Förderverträge mit Praktikumsstellen auszuschreiben. Mit der Rekrutierung von Studierenden, die schon im Herbst 2017 begonnen haben oder bereits für 2018 eingeschriebenen sind, und den Ausschreibungen (für den Studienbeginn Herbst 2018) kann sofort begonnen werden. Das Referenz-Angebot ist in der Anlage 4 beigefügt. Die Ausschreibung erfolgt über das eRecruiting. Die Prozesse und Vorlagen werden aktuell eingearbeitet. Der Fragebogen (Anlage 5) wurde für Förderstudierende entsprechend angepasst. Analog zu den Studierenden an der HdBA gilt auch hier die Anlage I.03 des Handbuchs für Ausbildung und Qualifizierung (HAQ), nach welcher unter Berücksichtigung der jeweiligen lokalen und regionalen Bedarfe ein frühzeitiger Ausgleich durch die Regionaldirektionen anzustreben ist. So soll sichergestellt werden, dass gut geeignete Bewerberinnen und Bewerber auch an anderen Standorten als ihrem Heimatort oder Studienort ihre Praxisphasen durchführen können. Bis zur vollständigen Abbildung der Prozesse in dem eRecruiting-Tool werden die dafür erforderlichen Vorlagen in POZ eingestellt und aktuell gehalten (Anlage 6). Vor Abschluss des Fördervertrages sind mit den potenziellen Förderstudierenden Vorstellungsgespräche durch den Internen Service zu führen. Einen separaten Auswahlleitfaden wird es hierfür vorerst nicht geben. Vielmehr sind Teile des Leitfadens für das Auswahlverfahren „Studierende an der HdBA“ heranzuziehen. Die berufspraktische Begutachtung sowie die Zulassungsprüfung der HdBA entfallen. Auswahlrelevant sind insbesondere allgemeine Aspekte wie „Motivation für die Tätigkeit bei der BA“ und „Identifikation mit der BA als Arbeitgeberin“. Beim Auswahlverfahren ist auf die Einhaltung der Standards gem. HPG 1.2 zu achten.

Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Fördervertrag im Rahmen der freiwilligen betrieblichen Praktika (Zusatzpraxiszeiten) bei der Bundesagentur für Arbeit tätig werden, gelten während dieser Zeiten im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2 BPersVG als Beschäftigte. Vor diesem Hintergrund ist bei Abschluss des Fördervertrags mit Vorlage des Praktikumsrahmenplans eine Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Gremien zur Einstellung (für alle Praktikumszeiten) vorzusehen.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen



- steuern die regionalen Aktivitäten zur Gewinnung und zum Auswahlverfahren der Förderstudierenden entsprechend der zugeteilten Quoten
- koordinieren und überwachen die jeweiligen Praxisphasen in ihrem Bezirk und unterstützen die Dienststellen in ihrem Bezirk in allen Fragen des Förderstudiums, insbesondere hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung der Praktikumspläne
- melden den Bedarf an Förderstudierenden für den Studienbeginn Wintersemester 2018 mit der jährlichen Bedarfsmeldung für die Nachwuchskräfte

Die Regionaldirektionen Berlin-Brandenburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

- betreiben ein aktives Hochschulmarketing an der im jeweiligen Bezirk ansässigen Hochschule und informieren die anderen Regionaldirektionen über die geplanten Aktivitäten

Die Agenturen für Arbeit

- schließen die Förderverträge in dem mit der RD abgestimmten Umfang ab
- beauftragen Paten als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner, die die Praxisphasen und Umsetzung der praxisorientierten Ausbildung und Einarbeitung koordinieren. Aufgrund der praktischen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Studierenden kommen hierfür insbesondere die Tutorinnen und Tutoren bzw. die Fachkräfte Ausbildung und Qualifizierung im Internen Service oder Fachausbilderinnen bzw. Fachausbilder in Betracht.

Die Internen Services

- übernehmen die Abwicklung administrativer Aufgaben
- arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Praxisphasen eng mit den Patinnen bzw. Paten zusammen.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

Die Regelungen zum Förderstudium werden im Rahmen weiterer Anpassungen in das HAQ integriert.

- Die Anlagen 1 – 6 (Vorlage Fördervertrag und Referenz-Angebot „BA-Förderstudium) werden in POZ eingestellt und aktuell gehalten.



- Das Karriereportal der BA wird um eine neue Rubrik „BA-Förderstudium“ ergänzt.
- Die Zentrale wird ein Monitoring aufzusetzen, um die Erfolgsfähigkeit des Modells zu überprüfen.

6. Haushalt

Ab Januar 2018 können bundesweit bis maximal 50 Förderverträge abgeschlossen werden. Die Verteilung der Quoten auf die Regionaldirektionen erfolgt bedarfsorientiert mit jährlicher Information durch die Zentrale.

Sächliche Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Auswahlverfahren und der jeweiligen Praxisphasen (z.B. Ausschreibungen von Praktikumsstellen und Vorstellungsreisekosten der potenziellen Förderstudierenden bei Kapitel 5 Titel 539 99 oder Marketingmaßnahmen der Regionaldirektionen mit Hochschulstandorten in ihrem Bezirk bei Kapitel 5 Titel 542 01) sind aus dem dezentralen Verwaltungsbudget zu finanzieren.

In den Phasen des Studiums haben die Förderstudierenden keine Arbeitnehmereigenschaft bei der BA. Aus diesem Grund werden die Förderbeiträge aus dem Kapitel 5 Titel 681 01 finanziert. Die entsprechenden Haushaltmittel wurden eingebracht.

Während der Praktikumsphasen erfolgt die Vergütung aus dem Kapitel 5 Titel 427 19 für Auszubildende / Praktikanten. Hierfür stehen entsprechende Ermächtigungen zur Verfügung.

7. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift

